

# **Satzung des Fastnachtsvereins „Heidenheimer Felsenhexen e. V.“**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Name des Vereins lautet „Heidenheimer Felsenhexen e. V.“ mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, insbesondere der schwäbisch-alemannischen Fastnacht.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von Fasnachtsitzungen und der Teilnahme an Fastnachtsumzügen.
3. Der Fastnachtsverein Heidenheimer Felsenhexen e.V. verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Einbringung der Fastnachtssitten in der Gemeinde Heidenheim. Er fördert und pflegt das kulturelle Leben der Gemeinde.
5. Ständige Kontaktpflege zu anderen Narrenvereinigungen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Fastnachtsverein Heidenheimer Felsenhexen e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Mittel, Zuwendungen, Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.  
Ausnahmefälle sind Telefon, Portogebühren, Benzin- und Reisekosten und ähnliches. Derartige Aufwendungen dürfen nur nach Genehmigung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden bezahlt werden

## **§4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Mitgliedschaft**

### **§5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Mitglied kann jede nicht volljährige Person werden und zwar:
  - Nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten
  - Vor Vollendung des 16. Lebensjahres muss ein Elternteil bzw. ein Erziehungsberechtigter ebenfalls aktives Mitglied des Vereines sein/werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern.  
Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

### **§6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins und unterwerfen sich diesen.
2. Die Mitglieder haben vereinseigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jede mutwillige Beschädigung muss vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden.
3. Die Hästräger des Vereins verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die Masken und Brauchtumsordnung anzuerkennen.

### **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Fastnachtsvereins „Heidenheimer Felsenhexen e.V.“ teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen durch den Vorstand ausgesprochen werden müssen (§20).
2. Die Mitglieder sind über den Verein bei Fastnachtssitzungen und Fastnachtsumzügen haftpflichtversichert.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts bei Vorstandswahlen ist unzulässig, jedoch kann eine Übertragung des Stimmrechts bei Abstimmung zur Änderung der Satzung und/oder Anschaffung des Vereins erfolgen.
5. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

### **§8 Vereinsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen beträgt mindestens 45,00 Euro.
3. Jugendliche, Studenten, Wehrpflichtige und Rentner zahlen mindestens 15,00 Euro.
4. Der Jahresbeitrag für Familien beträgt mindestens 75,00 Euro (der Betrag bezieht sich auf max. 2 Personen: Ehepartner Mann und Frau oder eheähnliche Gemeinschaft).
5. Mitglieder unter 15 Jahren haben keinen Beitrag zu entrichten.
6. a) der Jahresbeitrag ist jeweils bei Eintritt in den Verein ohne besondere Aufforderung fällig.  
b) Der Beitrag ist am 01. April jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist per Einzahlung bzw. Überweisung zum 01. April auf das Konto des Vereins vorzunehmen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, so wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.
7. Beim Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres wird der entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

10. Der nicht bezahlte Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird bei Austritt sofort fällig.
11. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach Mahnung mit Fristsetzung zieht den unmittelbaren Verlust der Vereinsmitgliedschaft nach sich.

### **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss durch den Vorstand nach §8, Abs. 8 und 11
  - d) Ausschluss nach §10
  - e) Auflösung des Fastnachtsvereins „Heidenheimer Felsenhexen e.V.“
2. Der Austritt aus dem Fastnachtsverein Heidenheimer Felsenhexen e.V. kann nur schriftlich unter Einhaltung einer 4wöchigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Ausgeschiedene Vereinsmitglieder können keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

### **§10 Ausschluss**

1. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bei
  - a) Vereinsschädigendem Verhalten
  - b) Groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck und Satzung des Fastnachtsvereins „Heidenheimer Felsenhexen e.V.“
  - c) Sonstigen wichtigen Grund wie übermäßiger Alkoholgenuss auf Umzügen/Veranstaltungen, provokative handgreifliche Auseinandersetzungen, Straftaten im Sinne des BGB und STGB
  - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit als obligatorische oder fakultative Folge nach §45 STGB)
  - e) Ein oder Mehrere Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt oder ihre Ehre verletzt.
  - f) sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritische über den Verein „Heidenheimer Felsenhexen e.V.“ äußert.
2. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Vorstand notwendig
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung mit einer 2/3-Mehrheit. Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss ist soweit gesetzlich zulässig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

### **Organe des Vereins**

#### **§11 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung

#### **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch ein Mitglied des Vorstands erfolgen.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der Erschienen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei Wahlen ist der gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
9. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist denn derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
10. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als  $\frac{1}{3}$  der Erschienen es verlangt.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

### **§13 Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes sind
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Der stellvertretende Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jees einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener oder nach Antragstellung geheimer Wahl gewählt.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmübertragung sowie Briefwahl ist ausgeschlossen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand berät und beschließt über alle den Verein anfallenden Probleme und Fragen, soweit sie nicht in der Entscheidungs Hoheit der Mitgliederversammlung liegen. Er ist insbesondere zuständig für
  - a) Die Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Die Beratung und Vorbereitung der Fastnachtsveranstaltungen
  - c) Die Bildung von Arbeitsgruppen
  - d) Die Anhörung von Mitgliedern vor dem Vorstand
6.
  - a) Der Vereinsvorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, leitet den Verein. Er beruft die Mitgliederversammlung sowie den Vorstand ein und leitet diese Organe. Ihm obliegt die Geschäftsführung, soweit nicht andere Ausschussmitglieder zuständig sind. Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall ohne Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, Anschaffungen oder Ausgaben zu leisten, sofern sie 150,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten.
  - b) Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen des Vereins anfallen (z. B. Kartei, Schriftverkehr). Der Schriftführer kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Vereinsmitglieder zur Erledigung seiner Aufgabe heranziehen
  - c) Der Schatzmeister führt die Bücher des Vereins und erledigt den Zahlungsverkehr, er erhält Bankvollmacht. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Mitglieder für seine Aufgaben heranziehen. Der Kassierer hat auf Verlangen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung jederzeit Kassenbericht zu erstatten, jedoch mindestens einmal bei der jährlichen Vereinsversammlung. Der Kassierer fertigt die zum Vermögensnachweis erforderlichen Unterlagen an.

#### **§14 Haftung des Vorstandes**

1. Der Vorstand und die hier insbesondere der/die Vorsitzende(n) haftet/haften ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§15 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falls des Ausschlusses eines Mitgliedes, für die 2/3 der Mehrheit erforderlich ist. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterfertigen.

### **§16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer (§12 Abs. 3 Punkt d)) zur Buch- und Kassenprüfung. Diese muss vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassierers.

### **§17 Anträge an die Mitgliederversammlung**

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

### **§18 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

### **§19 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die Vereinsmitglieder aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **Masken- und Brauchtumsordnung**

#### **§20 Masken- und Brauchtumsordnung**

1.
  - a) Das Häs und die Maske sind von jedem Mitglied selbst zu zahlen
  - b) Der Hässträger/Häsbesitzer räumt dem Verein „Heidenheimer Felsenhexen e.V.“ ein Vorkaufsrecht auf Häs und Maske ein, daher ist bei Austritt oder anderen Gründen aus dem Verein, der Verein vorrangig zu Fragen ob er Häs und Maske käuflich erlangen möchte.
  - c) Je nach Zustand, Aussehen und Alter wird mit dem Vorstand ein Preis vereinbart.
  - d) Sollt der Verein von seinem Vorkaufsrecht nicht Gebrauch machen, so bleibt das Häs und Maske im Besitz des Eigentümers.
2. Maske und Häs sind nur über den Verein „Heidenheimer Felsenhexen e.V.“ zu beziehen.

3. Nachahmungen von Maske und Häs sind nicht gestattet und werden nicht anerkannt. Selbstgeschneiderte Häser für Kinder müssen dem Vorstand vorgeführt werden. Dieser entscheidet über die Zulassung
4. Der Maskenträger sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben und muss Mitglied sein. Häs ohne Maske und Zubehör dürfen nur von Mitgliedern unter 16 Jahren getragen werden. Es sei denn der Vorstand erteilt für das 1. Mitgliedsjahr eine Ausnahme.
5. Hästräger die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben müssen von einem Erziehungsberechtigten oder von einem dazu schriftlich (beiderseitige Erklärung) bevollmächtigtem Erwachsenen begleitet werden.
6. Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
7. Maske und Häs darf nur tragen
  - a) Wer Mitglied im Verein ist
  - b) Seine Namenskette mit individuellem Hexennamen bekommen hat (Ausnahme „21 Abs. 3).
  - c) Wer einen gültigen, vom Häsmeister ausgegebenen Maskenbendel mit Nummer besitzt. Den gültigen Maskenbendel erhält derjenige, der in §6 der Satzung erfüllt.
8. Die Namenskette mit dem individuellen Hexennamen, ist um den Hals zu tragen und Bestandteil des Häs.
9. Der Maskenbändel gilt nur eine Fastnachtssaison und ist sichtbar an der rechten Seite der Maskenhaube zu befestigen. Nach der Fastnachtssaison hat er die Gültigkeit verloren, kann aber als Erinnerung weiter am Häs bleiben.
10. Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen des Vereins und bei den vom Verein offiziell besuchten Veranstaltungen in Gruppen getragen werden. Hierfür gilt in jedem Fall auch Absatz 14 der Masken- und Brauchtumsordnung. Ein Maskenträger hat die Verantwortung zu übernehmen. Vor dem Besuch einer solchen Veranstaltung müssen die Maskenträger schriftlich beim Vorstand gemeldet sein. Während des Narrensprungs darf die Maske (außer in Notfällen) nicht abgenommen werden, beim Lüften der Maske sollte der Maskenträger unerkannt bleiben.
11. Das Tragen von Maske und Häs an anderen Veranstaltungen als in Absatz 10 beschrieben, ist dem Vorstand schriftlich zu melden und von diesem abzusegnen.
12. Maske und Häs können ausgeliehen werden jedoch nur an Vereinsmitglieder.
13. Wer ohne gültigen Maskenbändel angetroffen wird, wird vom Vorstand verwarnet und von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall erfolgt wegen Missachtung der Masken- und Brauchtumsordnung vorübergehend Maskentrageverbot, bei weiterem Missbrauch wird der Ausschluss aus dem Verein beantragt.
14. Maske und Häs müssen bei allen Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett sein. Bei Saalveranstaltungen werden nach Beendigung des Auftritts die Masken abgenommen.
15. Wird ein Maskenträger bei einem Narrensprung in einen Unfall verwickelt, so hat dieser seine Laufnummer mit Vereinsadresse anzugeben. Dieser Unfall muss unverzüglich wegen Versicherungsschutz dem Vorstand gemeldet werden.
16. Aufbewahrung und Pflege von Maske und Häs obliegt dem einzelnen Hästräger.

17. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet sich im Häs und unter der Maske einwandfrei zu benehmen, nicht unverantwortlich Unfug zu treiben und sich nicht zu betrinken. Sie haben ferner die Pflicht, nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
18. Bei Zuwiderhandlungen gegen Masken- und Brauchtumsordnung kann durch den Vorstand eine individuelle Strafe erlassen werden bzw. tritt §10 der Satzung in Kraft.

### **§21 Leihhä**

1. Der Verein besitzt Leihhäser, diese dürfen nach Absprache und Bezahlung einer Leihgebühr / Pfand an Nichtmitglieder ausgeliehen werden.
2. Die Leihhäser sind nur an Veranstaltungen des Vereins und bei den vom Verein offiziell besuchten Veranstaltungen zu tragen. Ein Maskenträger hat die Verantwortung zu übernehmen.
3. Die Leihhäser sind ohne Maske zu tragen, ebenfalls entfällt die Namenskette mit individuellem Hexennamen.
4. Diese Masken- und Brauchtumsordnung beschloss der Vorstand am 24.10.2013 zum Schutze des Vereins und von Maske und Häs.

### **Sonstiges**

#### **§22 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §12 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn der zu ändernde Paragraf unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

#### **§23 Ehrungen**

1. Bei Verleihung von Ehrentiteln wird eine Urkunde ausgestellt; mit der Verleihung ist die Beitragsfreiheit auf Lebenszeit verbunden.
2. Hochverdiente Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§24 Vereinseigentum**

1. Vereinseigentum wird von beauftragten Vereinsmitgliedern verwaltet. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert und gepflegt werden und jederzeit verwendbar sind.

#### **§25 Auflösung des Fastnachtsvereins Heidenheimer Felsenhexen e.V.**

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, wozu
  - a) Eine 2/3 Mehrheit
  - b) Die Anwesenheit von mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder nötig ist, oder erfolgt die Auflösung des Vereins durch Verfügung einer hierzu berechtigten Behörde, oder aber es fällt der bisherige Vereinszweck weg, so ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Heidenheim zu übereignen, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gegebenenfalls ist das Vermögen einem neuen, sich wieder bildenden Verein zur Verfügung zu stellen.

#### **§26 redaktionelle Änderungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, an der Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzunehmen.

### **§27 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung gaben die Heidenheimer Felsenhexen e.V. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.11.2013 bekannt. Sie ersetzt die bis dato gültige Satzung vom 25.05.2012.